

Eröffnung der 11. Sitzung durch Herrn 1. BGM Robert Bals, Begrüßung der Gemeinderäte – besonders begrüßt Herr Bals Herrn Architekten Reimann und Herrn Daschner vom FFB-Tagblatt und die 5 Zuhörer. Feststellung, dass form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen wurde. Tagesordnung ist bekannt, es werden keine Einwände dagegen erhoben. Die Beschlussfähigkeit ist mit 10 anwesenden Gemeinderäten gegeben.

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Kein Beitrag.

TOP 2 Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Herr Bals hat folgende Bekanntgaben:

Die Jagdgenossenschaft Luttenwang hat den Feldwegebau abgeschlossen. Der Rechnungsbetrag lautete 1780,- Euro. Er war deshalb höher, da die letzten Jahre kein Bedarf war und dieses Jahr mehr auszuführen war.

Ebenso wurde der Feldwegebau in Adelshofen (750 Euro) und die Bankette abgeschlossen (OV Straße Adelshofen/Pfaffenhofen). Dieser wurde zusammen mit der Gemeinde Jesenwang durchgeführt (1700,- Euro).

Bezüglich dem Baugebiet Garefeld wurden in der letzten Besprechung die Termine für Baubeginn und Abschluss festgelegt. Spätester Baubeginn 01.03.2021, Abschluss spätestens 31.07.2021.

Der TÜV Süd hat in der Gemeinde nachgefragt, ob er in der Mehrzweckhalle für ca. 60 – 90 Personen eine Schulung (Dauer 2 Wochen) durchführen darf. BGM Bals hat diese Anfrage dem Sportverein weitergegeben. Dieser steht dem positiv gegenüber. Es wurde ein Nutzungsvertrag zwischen TÜV und Gemeinde abgeschlossen. Der TÜV würde dem Sportverein eine großzügige Spende übergeben und außerdem hätte der Wirt zwei Wochen lang Einnahmen von den Mittagessen der Schulungsteilnehmer.

FFW-Luttenwang. Es ist festgestellt worden, dass doch kein Telefonanschluss im Feuerwehrhaus vorhanden ist. Deswegen soll mit der Baufirma die gerade vor Ort ist gesprochen werden, es soll ein Leerrohr verlegt werden.

TOP 3 Bauleitplanung: 4. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenhofener Straße“ Vorstellung des Änderungsentwurfes

Herr Bals übergibt Margit Pesch das Wort und rückt vom Tisch ab.

Frau Margit Pesch informiert den Gemeinderat über die aktuelle Situation übergibt Herrn Reimann das Wort, der mit der Präsentation beginnt und den Gemeinderat über die Änderungen informiert.

Er zeigt die Bestandsaufnahmen mit dem Änderungsbereich anhand der Präsentation auf, stellt den Flächennutzungsplan mit Änderungen und Berichtigungen vor, präsentiert ausführlich das Planungsrecht, die Machbarkeitsstudie, das Bodengutachten, die schallschutztechnische Beurteilung, Luftreinhalteung usw.

■■■■■ erkundigt sich bzgl. der roten Ziegelfarben, ob auch andere Farben zulässig wären. Der Großteil im Gremium plädiert für rote Ziegel.

■■■■■ spricht den Brandschutz an. Es gab in der Vergangenheit immer Probleme mit zu wenig Löschwasser. ■■■■■ informiert, dass der Betreiber eine Zisterne geplant hat. Im Zuge des Eingabeplanes muss auch ein Brandschutzplan erstellt werden, dieser kommt dann in den städtebaulichen Vertrag.

■■■■■ möchte wissen, ob die Straße den Lieferverkehr (Anlieferung) aushält? Der Betreiber muss dies direkt mit dem Forst klären, da dieser Eigentümer ist und nicht die Gemeinde.

Nach langer und eingehender Diskussion und Beratung verliert Frau Pesch die Beschlussvorlage.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Pfaffenhofer Straße“ im Rahmen einer 4. Änderung zu überarbeiten und anstelle der bisherigen Grünfläche auf dem Flurstück 172/11 der Gemarkung Adelshofen eine Baufläche für die geplante Heizzentrale gemäß einer vorgelegten Machbarkeitsstudie festzusetzen.

Mit dem Antragsteller wurde ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungs- und Gutachterkosten abgeschlossen. Das Planungsbüro Reimann wurde beauftragt, die Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplanes auszuführen. Das Büro Hoock & Partner wurde mit der Erstellung eines immissionsrechtlichen Gutachtens sowie Beurteilung zur Luftreinhalteung beauftragt.

Herr Reimann hat zwischenzeitlich einen Vorentwurf für die 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2019 ausgearbeitet und vorgelegt. In der Gemeinderatssitzung wird er die Planung vorstellen und erläutern.

Vom Büro Hoock & Partner liegen die Untersuchungsergebnisse vor. Aus schalltechnischer Sicht ist festzuhalten, dass die geplante Bebauung unter Einhaltung der vorgeschlagenen Festsetzungen in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen steht. Aus Sicht der Luftreinhalteung bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Die notwendige Kaminhöhe wurde mit 15,10 m ermittelt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden derzeit noch mit der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Fürstenfeldbruck abgestimmt. Anschließend sollen bis zur Gemeinderatssitzung die abschließenden Gutachten vorliegen. Die hier enthaltenen Festsetzungsvorschläge müssen noch in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Mit den Bayer. Staatsforsten hat [REDACTED] die Benutzung des Weges sowie eine teilweise Übernahme der südlichen Abstandsfläche auf das Flurstück 869 der Gemarkung Adelshofen geklärt.

[REDACTED] hat eine aktuelle Machbarkeitsstudie zum geplanten Bauvorhaben vom 09.09.2020 vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgestellten Vorentwurf des Architekten und Stadtplaners Reimann zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenhofener Straße“ und stimmt diesem in der vorliegenden Fassung vom 12.12.2019 zu.

Der Gemeinderat nimmt ebenfalls Kenntnis von den Untersuchungsergebnissen des Büros Hock & Partner zum Schallschutz und zur Luftreinhaltung vom 16.09.2020.

Der Planer wird beauftragt, die wesentlichen Inhalte der Untersuchungsergebnisse, insbesondere die Festsetzungsvorschläge zum Schallschutz die Planung einzuarbeiten.

Die Bebauungsplan-Änderung erhält die Fassung vom 17.09.2020.

Nach Ausarbeitung der Planung samt Begründung wird die Verwaltung beauftragt, ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren nach § 13/13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zusatz:

Die Löschwasserversorgung ist vom Betreiber sicherzustellen.

Abstimmung: 10 : 0 (1 Beteiligter)

TOP 4 Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur; Abschluss eines Vertrages zur Datenlieferung, Beauftragung Fachbüro

Mit dem Infrastrukturatlas betreibt die Bundesnetzagentur ein Informationssystem für den Breitbandausbau, in dem Infrastrukturen, die für den Ausbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden können, dargestellt werden. Die Verpflichtung des Eigentümers oder Betreibers zur Datenlieferung ergibt sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

Die gesammelten Informationen werden von Unternehmen und Gebietskörperschaften im Rahmen des Breitbandausbaus bzw. der Breitbandförderung genutzt. Die Bundesnetzagentur hat die Kommunen Ende Februar 2020 über ihre Rolle als Datenlieferant und die Möglichkeit, den Infrastrukturatlas zu nutzen, informiert.

Es handelt sich um folgende Daten:

Glasfaserleitungen, Richtfunkstrecken, Straßenlaternen, Point of Presence (POP), Leerrohre/Schutzrohre, Funkmasten, Zugangspunkte, Hauptverteiler, Abwasserleitungen, Ampeln, Bauwerke, Kabelverzweiger. Auch öffentliche Liegenschaften und Grundstücke, die für den Aufbau von Mobilfunkmasten genutzt werden könnten, werden dargestellt.

Die Daten müssen nur für die Infrastruktur geliefert werden, für die die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist. Sie müssen georeferenziert und vektorisiert sein und der Bundesnetzagentur jährlich übermittelt werden. Sofern entsprechende Infrastrukturen nicht vorliegen oder eine Datenlieferung aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt eine Mitteilung an die Bundesnetzagentur.

Ursprünglich wurde als Frist für die Erklärung der Gemeinden, ob sie einen Vertrag über die Datenlieferung mit der Bundesnetzagentur abschließen, oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verpflichtet werden wollen, der 31.07.2020 bestimmt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf hat für die Mitgliedsgemeinden eine **Fristverlängerung bis zum 30.09.2020** erhalten.

Der Bayer. Gemeindetag empfiehlt, mit der Bundesnetzagentur einen Vertrag abzuschließen. Danach haben die Kommunen zwei Monate Zeit, diese Daten zu liefern.

Das Büro Corwese würde für die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft die Angaben – soweit sie nicht im Masterplan enthalten sind – mit Unterstützung der Verwaltung zusammenstellen. Herr Werb schätzt den Aufwand je Gemeinde auf ca. 1.800 € brutto. Synergieeffekte werden selbstverständlich genutzt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die erforderlichen Finanzmittel können im Haushaltsjahr 2020 durch noch vorhandene Haushaltsmittel bei Haushaltsstelle 610.65500 bereitgestellt werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Adelshofen genehmigt den Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme am Infrastrukturatlas der zentralen informationsstelle des Bundes gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG (ISA-Planung) mit der Bundesnetzagentur (Vertragsversion Februar 2020).

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat genehmigt die Beauftragung des Büros Corwese mit der Zusammenstellung der entsprechenden Daten.

Abstimmung: 11 : 0

**TOP 5 Planung Straßenbaumaßnahmen Adelshofen;
Breitbandversorgung**

In Adelshofen sollen in den nächsten Jahren verschiedene Straßenbaumaßnahmen, u. a. in der Pfaffenhofer Straße, Fuggerstraße, Kirchstraße, Nassenhausener Straße, Pfarrer-Lampert-Straße und Jesenwanger-Straße, durchgeführt werden.

Damit die erforderlichen Leerrohre in den Planungen und beim Straßenbau berücksichtigt werden können, hat am 08.09.2020 ein gemeinsames Gespräch mit dem ersten Bürgermeister Robert Bals, Herrn Lais vom Ingenieurbüro sowie den Herren Baumann und Kiening vom Büro Corwese stattgefunden.

Für die nächsten Schritte ist es erforderlich, dass der für die Breitbandversorgung ausgearbeitete Masterplan überprüft und ggf. angepasst wird. Zur Ermittlung der für die bayerische Gigabitförderrichtlinie notwendigen Grundlagen bietet das Büro Corwese ein Beratungskonzept, gegliedert in zwei Stufen, an. Stufe 1 umfasst die Voruntersuchung und Durchführung der Markterkundung, Stufe 2 die Durchführung des Auswahl- und Förderverfahrens. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 8.000 € netto. Die Leistungen können stufenweise beauftragt werden, für Stufe 1 fällt ein Betrag in Höhe von 4.260,- € netto an.

Die Leistungen in Stufe 1 umfassen u. a. folgende Arbeiten:

- Eruierung aktueller Bitraten der Betreiber auf Basis vorhandener und bekannter Daten (z. B. abgeschlossene und laufende Verfahren, Ausbaupläne von Netzbetreibern, eingesetzten Technologien, etc.),
- Eruierung der Anschlussarten (gewerblich, privat) je Adresse basierend auf Dienstleistungsdaten,
- Ermittlung der voraussichtlich förderfähigen Adressen,
- Erstellen aller erforderlichen Unterlagen für die Markterkundung,
- Auswertung der Rückmeldungen zur Markterkundung,
- Erstellung eines möglichen technisch-wirtschaftlichen Konzeptes zur Erschließung inklusive Kostenschätzung,
- Präsentation der Ergebnisse in einer Gemeinderatssitzung als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen.

Es ist davon auszugehen, dass für die Stufe 1 ein Zeitraum von 3 – 5 Monaten eingeplant werden muss. Damit die für die Planung und die Baumaßnahmen notwendigen Angaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, sollte eine baldige Auftragserteilung erfolgen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Für die Planung der Ortsdurchfahrten in Adelshofen wurde im Haushaltsplan 2020 ein Betrag von 35.000 € eingeplant. Die Finanzierung der Maßnahme kann daher sichergestellt werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Adelshofen genehmigt die Überprüfung und ggf. Anpassung des Masterplans durch das Büro Corwese. Die Vergütung erfolgt nach Stundenaufwand (110,- €/Std. netto).

2. Der Gemeinderat Adelshofen genehmigt die Beauftragung des Büros Corwese mit Stufe 1 des Beratungskonzepts im Rahmen der bayerischen Gigabitrichtlinie, Angebot vom 01.09.2020. Die Kosten betragen 4.260,- € netto.

Abstimmung: 11 : 0

Zusatz: Herr Bals prüft mit Kämmerer dass keine Überschreitungen des Haushaltes stattfinden.

TOP 6 Isolierte Befreiung (erneute Vorlage)

BV-Nr.:

AD 017/2020 vom 22.07.2020

Vorhaben:

Errichtung eines 1,0 m hohen Doppelstabzaunes inklusive Gartentor

Bauort:

Am Mitterholz 12 ,Fl.Nr.: 172/6 Gmk. Adelshofen

Bebauungsplan:

„Pfaffenhofener Strasse“

Bauherr:

████████████████████

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 172/6 der Gemarkung Adelshofen einen 1,0 m hohen Doppelstabzaun an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze zu errichten. An der südlichen Grundstücksgrenze soll zudem ein Gartentor errichtet werden.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 20.08.2020 behandelt, wurde jedoch zurückgestellt. Es sollte geklärt werden, ob das 3,0 m breite Gartentor zulässig ist.

Gegen das Gartentor an sich ist prinzipiell nichts einzuwenden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angrenzenden südlichen Flurstück 869 der Gemarkung Adelshofen um keine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Eine Zufahrt über dieses Flurstück ist daher

grundsätzlich nicht möglich. Die Bauherren haben sich bzgl. einer möglichen Zuwegung mit dem Eigentümer des Flurstücks 869 in Verbindung zu setzen.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **allgemeinen Wohngebiet (WA) und Ortsrandeingrünung**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Pfaffenhofener Strasse**“ **samt Änderungen**

Gebietsart: **allgemeines Wohngebiet (WA)**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- **Errichtung eines 1,0 m hohen Doppelstabzaunes inklusive Gartentor (lt. Bebauungsplan ist zwischen den Grundstücken und zur freien Landschaft nur ein grüner Maschendrahtzaun ohne Sockel mit max. 1,0 m Höhe zulässig).**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung **ja**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Flurstück 250/6 der Gemarkung Adelshofen die bestehende Hecke an der südöstlichen Grundstücksecke zu entfernen und eine maximal 2,0 m hohe und insgesamt 6,0 m lange Sichtschutzwand aus Stein an dieser Ecke zu errichten.

Die Bauherrin hat von Herrn Berkmann (Ingenieurbüro für Bauwesen) einen Lageplan mit eingezeichneten Sichtdreiecken vorgelegt. Die geplante Sichtschutzwand muss sich komplett außerhalb der eingezeichneten Sichtdreiecke befinden.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Adelshofen-Ost**“ **samt 1. Änderung**

Gebietsart: **WA (allgemeines Wohngebiet)**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- **Errichtung einer 2,0 m hohen Sichtschutzwand aus Stein (lt. Bebauungsplan sind Einfriedungen (Zäune) an öffentlichen Verkehrsfläche als senkrecht stehende Stake-tenzäune mit verdeckten Säulen und durchlaufenden Staketenfeldern auszuführen. Ein Betonsockel ist in Höhe von 20 cm ab Gehsteig- bzw. Straßenoberkante zu errichten. Es können auch Einfriedungen in gemauerter oder verputzter Art oder gestocktem Sichtbeton erstellt werden. Gesamthöhe der Einfriedung (einschl. Abdeckung) ab Straßen- oder Gehsteigoberkante wird mit max. 1,0 m festgesetzt.)**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem isolierten Befreiungsantrag zur Errichtung einer 2,0 m hohen und 6,0 m langen Sichtschutzwand aus Stein auf dem Flurstück 250/6 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiung vom Bebauungsplan „Adelshofen-Ost“ wird die gemeindliche Zustimmung erteilt:

- **Errichtung einer 2,0 m hohen Sichtschutzwand aus Stein (lt. Bebauungsplan sind Einfriedungen (Zäune) an öffentlichen Verkehrsfläche als senkrecht stehende Stake-tenzäune mit verdeckten Säulen und durchlaufenden Staketenfeldern auszuführen. Ein Betonsockel ist in Höhe von 20 cm ab Gehsteig- bzw. Straßenoberkante zu errichten. Es können auch Einfriedungen in gemauerter oder verputzter Art oder gestocktem Sichtbeton erstellt werden. Gesamthöhe der Einfriedung (einschl. Abdeckung) ab Straßen- oder Gehsteigoberkante wird mit max. 1,0 m festgesetzt.)**

Hinweise:

- Die geplante Sichtschutzwand muss sich komplett außerhalb des von Herrn Berkman (Ingenieurbüro für Bauwesen) ermittelten Sichtdreiecks befinden.
- Der Lageplan mit eingezeichneten Sichtdreiecken wird Bestandteil des zu erstellenden Bescheides.
- Die Sichtschutzwand darf eine Gesamthöhe (inklusive Sockel usw.) von 2,0 m nicht überschreiten.

Abstimmung: 1 : 10

TOP 8 Vorgehensweise beschädigte Linde vor Nassenhausener Kirche

Die 1924 zur Hochzeit von Theresia (geb. Graf) und Josef Hartl gepflanzte ortsprägende Linde an der Hauptstraße bei der Nassenhausener St. Martinskirche wurde bei einem Sturm Anfang September beschädigt.

Ein zur Straße ragender Starkast ist abgebrochen.

Weitere Starkäste ragen in den Friedhof und auf die Straße. Die Vitalität des Baumes scheint beeinträchtigt zu sein.

Der Ast und die Bruchstelle wurden von Herrn Bischoff begutachtet und vom Bauhof beseitigt. (Stellungnahme Frank Bischoff)

Es gilt eine Entscheidung zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Vermeidung von Sachschäden zu treffen.

Frank Bischoff erläutert und informiert den Gemeinderat.

Faulstelle reicht noch in den bestehenden Baum hinein. Die Einschätzung von Herrn Bischoff: Man müsse in Zukunft immer wieder weiter einkürzen, der Baum könne dann evtl. noch 10 – 15 Jahre stehenbleiben. Pflegekosten kommen auch dazu, für den Rückschnitt muss man regelmäßig eine Fachfirma beauftragen. Das Problem ist, dass das nicht von Dauer ist. Neupflanzung wäre eine Alternative.

Nach eingehender Beratung und Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem vorliegenden Sachverhalt. Und beschließt eine der genannten Vorgehensweisen.

- a) Zuschnitt der Baumkrone auf ein der Baumstatik verträgliches Maß
- b) Entfernen des Baumes
- c) Entfernen und Neupflanzung eine Linde

Abstimmung: 11 : 0

TOP 9 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.08.2020

Seite 11, 3. Absatz wird Herr Robert Piecha ersetzt in Herrn Robert Hartl.

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen nimmt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 20.08.2020 an und stimmt der Niederschrift mit o. a. Änderung zu.

Abstimmung: 10: 0 (1 Enthaltung)

TOP 10 Wünsche und Anträge

Herr Bals hat folgende Infos:

Er verliest die aktuelle Schulweghelferliste, wer noch dabei ist und dazukommen ist und die Einsatzorte.

Der Kindergarten plant am 22.09.2020 vormittags Äpfel zu sammeln und bittet um Unterstützung. Hr. Bals wird die Info auch an versch. Vereine geben, m. d. Bitte um Unterstützung.

Für die übriggebliebenen wäre es schön, wenn der Gemeinderat sich wieder treffen könnte und mit Unterstützung vom Bauhof die restlichen Äpfel für Brucker Land sammeln könnte.

■■■■■ erkundigt sich nach dem Schreiben an den Vermieter in Nassenhausen. BGM Bals teilt mit, dass er dies an das Ordnungsamt weitergeleitet hat und nochmal gemeinsam durchsprechen möchte. Er informiert, dass er sowohl mit dem Vermieter als auch mit dem Mieter gesprochen hat. Er hofft, dass sich die Situation bessert.

■■■■■ ist aber trotz alle dem der Meinung das Schreiben abzuschicken. Dies wird nochmal zusammen besprochen.

■■■■■ informiert, dass der Kirchenpfleger Luttenwang auf sie zugekommen wäre. Die Kirchturmuhre wurde turnurmäßig gewartet und im Zuge der momentanen Einrüstung des Kirchturmes hat die Wartungsfirma vorgeschlagen, dass man einige Dinge an der Kirchturmuhre erneuern könnte und hat gleich ein Angebot übergeben.

Da es keine dringenden Arbeiten sind, muss sich die Kirchenverwaltung nochmal Gedanken machen, ob dies nötig ist und dann einen offiziellen Antrag stellen, ob sich die Gemeinde daran beteiligt. Dann entscheidet der Gemeinderat ob und wieviel als Zuschuss gewährt wird. (Orientierung ist die St. Martin Kirche dort wurden ca. 3 000 Euro Zuschuss gewährt). ■■■■■ gibt die Information an die Kirchenverwaltung weiter.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt Herr 1. Bürgermeister Bals den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 21.40 Uhr.

Robert Bals
1. Bürgermeister

Sonja Engl
Protokollführerin